

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2015.00036 vom 31. Mai 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2015.00036

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2015.00036 du 31 mai 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2015.00036 del 31 maggio 2017

Erwägungen

E. 1

Der in Z.____ wohnhafte

Y.____ ist Staatsangehöriger von A.____ . Er

ist Inhaber de s

seit April 2014 im Handelsregister des Kantons B.____ ein ge tragenen E inzelunternehm ens
C.____ (vgl. Urk. 9/1 S. 12) . Mit Gesuch vom 20.

April 2014 meldete er sich bei der Ausgleichskasse des Kantons B.____ zur Regis t r i e r u n g
als Selbständigerwerbender

ab 1. Mai 2014 an (Urk. 9/1 S.

E. 4

Die Beschwerdefüh r erin 1 ist gemäss Eintrag im Handelsregister des Kantons Zürich
(www.hra.zh.ch) unter anderem im Bereich Erbringung von

Projekt leistungen ,

insbesondere von Auftrags- und Werkleistungen im IT – und Engineering-Umfeld, tätig. A
ls IT- Spezialist wurde der Beschwerdeführer 2 von ihr bei der Durchführung von IT -
Projektverträgen zwischen ihr und ihren Kunden (a ls “ Subunternehmer“) eingesetzt , wo
er

i m

Namen der Beschwerdeführerin 1

Projektle istungen im Bereich der Informationstech no logie (IT) erbrachte . D ie
Zusammenarbeit

war zum einen in

Rahmenverträgen

geregelt , worin die Grundlagen der Zusamme n arbeit und die daraus entstehenden Rech te
und Pflichten fe s t gehalten

worden waren (vgl. im Wesent lichen gleichlautende Rahmenverträge vom 4. Oktober 2013
und vom 26. Juli 2014; Urk. 9/1 S. 13 ff. sowie S. 32 ff.) . Sie basierte

z um andern auf Proj e k teinzelverträge n (vom 20. Oktober 2013 und vom 26. Juli 2014 ;
vgl. Urk. 9/1 S.

20 f und S.

41

ff.),

in welchen der jeweilige Leistungsauftrag konkret umschrieben und dessen Modalitäten festgehalten wurden. Aus den Projekteinzelnverträgen

geht hervor, dass der Beschwerdeführer 2 beauftragt worden war, ab Oktober 2013

jeweils für befristete Zeit die E.____ AG in F.____

vor Ort

bei der Entwicklung einer Software für Laser Markiergeräte zu unterstützen. Der Arbeitsaufwand wurde auf maximal 1920 Stunden (Projekt einzelnvertrag vom 20. Oktober 2013, Urk. 9/1 S.

21) bzw.

maximal 669.58 Stunden (Projekt einzelnvertrag vom 26. Juli 2014; Urk. 9/1 S. 43)

geschätzt, wobei der Beschwerdeführer 2 mit Fr. 105.-- pro Stunde (einschliesslich Spesen) entschädigt wurde.

Weiter ist aus den Akten ersichtlich, dass diese Zusammenarbeit in der Folge jedenfalls bis zum 9. Oktober 2015

verlängert wurde (vgl. Ausführungen in den Beschwerden, Urk.

1 und Urk. 5/1 je Ziff.

E. 4.27

; vgl. auch E. 2.3 hievorig. 5.3

Soweit die Beschwerdegegnerin

darauf hinweist,

dass der Beschwerdeführer 2 gemäss dem Rahmenvertrag das besondere Vertrauen der Beschwerdeführerin

geniesse (§ 2/4 des Rahmenvertrages) und Ersterer die Interessen der Kunden zu berücksichtigen habe (§ 2/2 des Rahmenvertrages), sowie dass die „Dienstleistungen“ der Beschwerdeführerin 1 gehörten (§

E. 6

). 5. 5.1

Die Ausgleichskasse hat die angefochtenen Einspracheentscheide unter anderem damit begründet, dass kein spezifisches Unternehmerrisiko erkennbar sei. Doch kann, nachdem vorliegend IT-Dienstleistungen in Frage stehen, nach der oben (E.

2.2 hievorig.) dargestellten Praxis im vorliegenden Fall nicht entcheidend sein, dass das unternehmerische Risiko des Beschwerdeführers 2 nicht als erheblich einzuschätzen ist, was daher rührt,

dass

er weder über eigene Geschäftsräumlichkeiten verfügt

noch Angestellte beschäftigt und mithin keine ins Gewicht fallenden Investitionen auszumachen sind. Ein gewisses unternehmerisches Risiko bestand immerhin: so bezog sich die Tätigkeit auf zeitlich befristete – wenn auch später verlängerte – Projekte, wobei jeweils kein Anspruch auf Abschluss eines weiteren Auftrages bzw. Projekteinzervertrages bestand (vgl. §

1/1 des Rahmenvertrages). Weiter war die Vergütung nur für tatsächlich erbrachte Leistungen geschuldet,

wohin gegen

während Abwesenheiten infolge Urlaub, Krankheit und Arztbesuchen kein Entschädigungsanspruch bestand (vgl. § 3/

E. 7

des Rahmenvertrages),

ergibt dies entgegen ihrer Auffassung (vgl. angefochtene Entscheidung je Ziff. 7) nichts zugunsten einer unselbständigen Erwerbstätigkeit. So besteht auch ein Auftragsverhältnis

nicht losgelöst von einem Vertrauensverhältnis und haben

auch

Selbständigerwerbende, die im Rahmen eines Auftrages tätig werden, (auftragsrechtliche) Sorgfalts- und Treuepflichten zu beachten (vgl.

Art. 398 des Schweizerischen Obligationenrechts, OR). Ebenso existiert auch im Auftragsverhältnis eine Herausgabepflicht, ist doch auch dort der Beauftragte schuldig, auf Verlangen nicht nur jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen, sondern auch alles zu erstatten, was ihm in Folge derselben aus irgendeinem Grunde zugekommen ist

(Art. 400 Abs. 1 OR).

Zu folgen ist der Verurteilung allerdings insoweit, dass Merkmale einer unselbständigen Erwerbstätigkeit insofern vorliegen, als ein gewisses

betriebswirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis bestand, da der Beschwerdeführer 2 - soweit ersichtlich

- während der Dauer des Projektes bei der E. ___ AG ausschliesslich oder jedenfalls weitestgehend für die Beschwerdeführerin 1 tätig war.

Allerdings

befand er sich in der Anfangsphase seiner erwerblichen Tätigkeit in der Schweiz und war ihm eine Tätigkeit für weitere Auftraggeber vertraglich nicht grundsätzlich untersagt (vgl. auch Urk. 1 Ziff. 56); vielmehr war er auch bei weiteren Auftraggebern um Aufträge bemüht (vgl. Angaben im Gesuch Urk. 9/1 S. 8 sowie Urk. 9/1 S. 26). Soweit sich der Beschwerdeführer 2

einzig verpflichtet hatte, für eine gewisse Dauer nicht für Kunden der Beschwerdeführerin 1 tätig zu sein (vgl.

§

E. 11

des Rahmenvertrages) kann zwar im betref fenden „ Abwerbeverbot “ (vgl. Urk. 1 und Urk.

5/1 Ziff. 54 ff.) d urchaus ein

Konkurrenz verbot erblickt werden; d ieses ist jedoch eng begrenzt. Dass

d er Beschwerdeführer 2

gegen über den Endkunden im Namen der Beschwerdeführerin 1 auftrat , deutet

schliess lich zwar eher

auf unselbständige Erwerbstätigkeit hin , steht einer selbständigen Erwerbstätigkeit (v or allem als Subunternehmer) jedoch nicht zwingend entgegen. 5 .4

Wo Merkmale beider Erwerbsarten zutage treten, muss sich der Entscheid danach richten, welche dieser Merkmale im kon kreten Fall überwiegen (vgl. E . 2.1

hievor). Nach dem Gesagten und nachdem vorliegend mit Blick auf die infrage stehende Dienstleistungstätigkeit das Unterscheidungsmerkmal des Unternehmerrisikos nicht entscheidend ist ,

stehen die Merkmale , die für das Vorliegen einer selbständigen Erwerbstätigkeit sprechen - insbesondere die weit est gehende Unab hängigkeit in arbeitsorganisatorischer Hinsicht – deut lich im Vordergrund. Weitergehende Abklärungen wie auch die Durchfüh rung einer Verhandlung (im Sinne einer Beweisverhandlung sowie zwecks persönlicher Darlegung des Standpunkts der Beschwerdeführenden , vgl. Beschwerdeeingaben je Ziff. 95) sind daher nicht erforderlich. Damit ist der Beschwerdeführer 2 für die fragliche Tätigkeit bei der Beschwerdeführerin 1 als S elbständigerwe r bender zu qualifizieren.

5.5

Diese Erwägungen führen zur Gutheissung der Beschwerden mit der Folge, dass die angefochtenen Einspracheentscheide vom 1 3. Mai 2015 aufzuheben sind und festzustellen ist, dass der Beschwerdeführer 2 für seine in den vorliegenden Verträgen geregelte Tätigkeit für die Beschwerdeführer in 1 als selb stän dig Erwerbender zu gelten hat. 6 .

6 .1

Ausgangsgemäss steht den Beschwerdeführenden eine Prozessentschädigung zu, die gemäss Art. 61 lit . g des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeu tung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen zu bemessen ist . 6 .2

Bei der nach diesen Kriterien in Anwendung des gerichtsblichen Entschädi gungsa nsatzes von Fr.

220. -- (zuzüglich Mehrwertsteuer) pro Stunde zu be messende n Prozessentschädigung ist zu berücksichtigen, dass die Be schwer de eingaben der durch die nämliche Rechtsvertretung ve r tretenen Be schwer de führenden weitestgehend identisch sind .

Somit ist der massgebende Aufwand nur einmal angefallen.

Es rechtfertigt sich daher, die

jeweilige

Prozessentschädigung

auf

je Fr. 1'900.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Das Gericht erkennt:
1.

In Gutheissung der Beschwerden werden die Einspracheentscheide der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, vom 13. Mai 2015 aufgehoben mit der Feststellung, dass der Beschwerdeführer 2 für seine Tätigkeit für die Beschwerdeführerin 1 als selbständig Erwerbender zu qualifizieren ist. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, den Beschwerdeführenden eine Prozessentschädigung von je Fr. 1'900.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Nicolas Passadelis und/oder Rechtsanwalt Patrick Schmid - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Bachmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.